

(4) Die in der Ablieferungsmenge enthaltenen Futterrüben und Rübenschosser sowie verfaulte Zuckerrüben sind von der Zuckerfabrik als Schmutzbesatz zu bewerten. Mehrkosten an Fracht- und Transportgebühren für Schmutzbesatz, der mehr als 25 % beträgt, sind von den Ablieferern zu tragen.

(5) Zuckerrüben, die laut Anlieferungsplan zu einem späteren Zeitpunkt abzuliefern sind, sind durch den Erzeuger sachgemäß einzumieten und vor Frosteinwirkung zu schützen.

#### § 25

(1) Dem Erzeuger ist nach § 39 Abs. 2 der Verordnung eine Ablieferungsbescheinigung nach dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigtem Muster mit Angabe des Gewichtes der Schmutzrüben, des festgestellten Schmutzbesatzes, des Gewichtes der reinen Rüben und der evtl. Übersollmengen am Tage des Rübeneinganges in der Zuckerfabrik auszustellen.

(2) Dem Rat der Gemeinde ist von der Zuckerfabrik für jeden Erzeuger der tägliche Eingang reiner Rüben in der Fabrik zur Eintragung in die Erzeugerkartei — spätestens am darauffolgenden Tage — zu übergeben oder zu übersenden.

#### § 26

(1) Die Leiter der Zuckerfabriken sind verantwortlich, daß die Abrechnung der täglichen Anlieferungen tagfertig abgeschlossen wird und die Geldüberweisung termingemäß durchgeführt werden.

(2) Dem Erzeuger sind von den Zuckerfabriken, sofern Übersollrüben abgeliefert wurden und Anspruch auf Rücklieferung erhoben wird, im laufenden Monat die Berechtigungsscheine zum Bezüge von Zucker oder/und vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln zuzustellen.

(3) Der Erzeuger kann die Berechtigungsscheine

- a) für den Kauf von Zucker bei der nächstgelegenen Konsumverkaufsstelle gegen Bezahlung des Kleinhandelspreises,
- b) für den Kauf von vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln bei seiner zuständigen VdgB (BHG) zum festgelegten Preis einlösen.

(4) Die Gültigkeitsdauer für die Berechtigungsscheine wird von den Zuckerfabriken eingetragen.

(5) Gratisschnitzel, die nach § 43 der Verordnung an den Ablieferer von Zuckerrüben zurückgeliefert werden, sind von den Erzeugern nach dem zweiten Anfuhrtage nach Aufforderung entsprechend der angelieferten Rübenmenge laufend abzunehmen. Das Anrecht auf Rücklieferung erlischt, wenn der Anbauer ohne stichhaltige Gründe die Annahme verweigert.

(6) Der Anspruch auf Belieferung mit Naßschnitzeln kann nur während der Kampagne geltend gemacht werden. Die Zuckerfabriken haben auch an verkehrungünstig gelegene Erzeuger auf Wunsch Naßschnitzel anzuliefern.

#### § 27

(1) Die Leiter der Zuckerfabriken haben durch ihre Rübenerfasser die planmäßige Anlieferung jedes einzelnen Erzeugers zu überwachen und zu sichern. Sie sind für die Erfüllung der durch Vertrag oder Ablieferungsbescheid festgelegten Ablieferungsmenge in ihrem Einzugsgebiet verantwortlich.

(2) Erzeuger, die ihre Ablieferung an Zuckerrüben nicht planmäßig oder innerhalb einer von der Zuckerfabrik erteilten Nachfrist durchführen, sind sofort vom Rübenerfasser über den Rat der Gemeinde hierzu zu veranlassen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 36 der Verordnung.

(3) Ablieferungspflichtige Erzeuger von Zuckerrüben, die Zuckerrüben verfüttern oder anderweitig verwenden, ohne die Ablieferungspflicht erfüllt zu haben, sind vom Rat des Kreises zur Verantwortung zu ziehen.

(4) Bei Erzeugern, die ihre Ablieferung beenden, ohne das Soll erfüllt zu haben, sind vom Rübenerfasser sofort Kontrollen auf Vorhandensein weiterer Rübenmengen durchzuführen. Wird die Zurückbehaltung von Zuckerrüben festgestellt, so hat der Rat der Gemeinde zu veranlassen, daß der Erzeuger sie unverzüglich abgeliefert. Entspricht er dieser Aufforderung nicht, ist der Rat des Kreises in Kenntnis zu setzen, der gemäß Abs. 3 vorzugehen hat.

(5) Erzeugern, die ihrer Ablieferungsverpflichtung in Zuckerrüben nicht nachkommen, sind durch die Zuckerfabriken schriftlich die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegten Austauschzeugnisse für Zuckerrüben mit der Aufforderung bekanntzugeben, die Austauschlieferungen innerhalb 10 Tagen an den zuständigen VEAB durchzuführen. Von dieser Aufforderung ist der Rat der Gemeinde zu verständigen, der die Durchführung überwacht

### Abschnitt IV

#### Ablieferung von Obst

#### § 28

(1) Zu dem im § 2 der Verordnung angeführten Begriff Obst gehören folgende Arten von Kern-, Stein-, Beeren- und Schalenobst: Äpfel, Birnen, Quitten, Pflaumen, Süß- und Sauerkirschen, Pfirsiche, Aprikosen, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Erdbeeren, Brombeeren, Himbeeren, Weintrauben, Wal- und Haselnüsse.

(2) Der Abheferung unterliegen nach § 1 der Verordnung die Besitzer oder Pächter von Obstkulturflächen, wenn die in ihrem Besitz befindliche oder gepachtete Obstfläche die Größe von 0,07 ha übersteigt. Zur Ablieferung wird der Erzeuger auf Grund von Verträgen nach § 31 der Verordnung herangezogen.

(3) Obsterntepächter sind unabhängig von dem Umfang der von ihnen genutzten Flächen zur Ablieferung von Obst verpflichtet.

#### § 29

(1) Unter den Begriff „Obstkulturfläche“ fallen alle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen, die mit Obstträgern bepflanzt sind. Dabei kann je nach Art der Pflanzung zwischen geschlossenen und offenen Obstanlagen unterschieden werden. Als geschlossene Obstanlagen (Obstplantagen) gelten Obstpflanzungen, in denen folgende Pflanzabstände (Entfernung der Obstträger in der Reihe und von Reihe zu Reihe) nicht überschritten werden: